

Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich Finanzen

Berthold Rein, Telefon: 1220

Gesch. Z.: 22/960-01

Vorlage 808/2011

Datum 30.12.2011

Beschlussvorlagezur Behandlung im: **Gemeinderat**Vorberatung im: **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung**

Betreff: Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Universitätsstadt Tübingen (Zweitwohnungsteuersatzung)

Bezug: Vorlage 901i/2010, beschlossen am 08.11.2010

Anlagen: 1 Bezeichnung: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Universitätsstadt Tübingen (Zweitwohnungsteuersatzung)

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Universitätsstadt Tübingen (Zweitwohnungsteuersatzung) gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr: 2012	Folgej.:
Einnahmen:	€	€	€
bei HHStelle 1.9000.0270.000 veranschlagt:		150.000	
Mehrertrag jährlich	€	110.000	150.000

Ziel: Umsetzung des GR-Beschlusses nach Vorlage 901/2010; Erzielung zusätzlicher Einnahmen im Rahmen des Projekts Minus 10 Prozent und Anpassung der geltenden Satzung an Rechtsprechung und Praxis

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Im Rahmen der Umsetzung des Projekts „Minus 10 Prozent“ sollen die Einnahmen aus der Zweitwohnungsteuer erhöht werden (Vorlage 901i 2_12).

2. Sachstand

a) Seit dem 01.04.2009 sind die in Tübingen unterhaltenen Nebenwohnsitze steuerpflichtig. Jede Steuer hat die Aufgabe, unmittelbare Einnahmen direkt aus der Steuer zu erzielen. Vor allem Studierende, aber auch alle anderen weiterhin mit Nebenwohnsitz gemeldeten Personen, sollten so an der Finanzierung der auch für Sie vorgehaltenen städtischen Infrastruktur beteiligt werden. Ein Nebeneffekt der Zweitwohnungsteuer ist ihre Lenkungsfunktion. Personen, die sich überwiegend in Tübingen aufhalten sind aufgrund des Melderechts verpflichtet, ihren Hauptwohnsitz in Tübingen anzumelden. Die Schlüsselzuweisungen sind nach § 5 des Finanzausgleichsgesetzes u.a. von der Zahl der mit Hauptwohnsitz in Tübingen gemeldeten Personen abhängig. Vor allem Studierende haben in der Vergangenheit ihren Tübinger Wohnsitz überwiegend als Nebenwohnsitz angemeldet und dies aus den verschiedensten, melderechtlich nicht relevanten Gründen.

Außerdem sind Personen, die in Tübingen sowohl Ihren Hauptwohnsitz als auch einen oder mehrere Nebenwohnsitze haben, steuerpflichtig. Auch darf der Grund, warum ein Nebenwohnsitz unterhalten wird, im Besteuerungsverfahren nicht berücksichtigt werden, weil es sich bei der Zweitwohnungsteuer um eine Aufwandsteuer handelt.

Die Rechtsprechung definiert eine Aufwandsteuer als Steuer auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die in der Einkommensverwendung für den persönlichen, über den Grundbedarf hinausgehenden Lebensbedarf zum Ausdruck kommt. Ihr ausschlaggebendes Merkmal ist der Konsum in Form eines äußerlich erkennbaren Zustands, für den finanzielle Mittel verwendet werden. In ihm kommt typischerweise wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck, wobei es keine Rolle spielt, von wem und mit welchen Mitteln dieser finanziert wird, ob er im Einzelfall die Leistungsfähigkeit überschreitet und welchen Zwecken er dient.

Aktuell sind ca. 2.200 Nebenwohnsitze in Tübingen angemeldet. Von diesen sind 800 steuerpflichtig. Beim Rest handelt es sich um Wohnsitze von Minderjährigen oder von Personen, die aus sonstigen Gründen (verheiratete Berufstätige etc.) steuerbefreit sind.

Zurzeit beträgt die Steuer 5 Prozent des jährlichen Mietaufwands (Nettokaltmiete). Die durchschnittliche Miete einer steuerpflichtigen Nebenwohnung beträgt 313 Euro. Hieraus errechnet sich eine durchschnittliche Jahressteuer von 187 Euro.

In Baden-Württemberg liegen die Steuersätze überwiegend bei 5 bis 10 Prozent. In Städten mit einer hohen Zahl an Ferienwohnungen wie Baden-Baden, Friedrichshafen, Konstanz und Überlingen betragen die Steuersätze sogar mehr als 20 Prozent. Diese Städte erheben die Steuer allerdings nicht nach einem festen Prozentsatz sondern nach gestaffelten Pauschalsteuersätzen für die einzelnen Mietspannen. Bundesweit dürfte der durchschnittliche Steuersatz in etwa bei 10 Prozent angesiedelt sein. Dies entspricht auch dem Steuersatz der Landeshauptstadt Stuttgart, welche die Steuer zum 01.01.2012 einführen wird.

Folgende Städte in Baden-Württemberg erheben bereits die Zweitwohnungsteuer nach einem festen Prozentsatz auf die Nettokaltmiete:

10 %: Heilbronn, Nürtingen, Ostfildern, Ravensburg , Reutlingen, Wangen i.A., Rot-
tenburg

8 %: Albstadt, Heidelberg, Trossingen

5 %: Göppingen, Tübingen

Die Anhebung des Steuersatzes auf 10 % würde die Einnahmen aus der Zweitwohnungsteuer um 150.000 € erhöhen. Die durchschnittliche Jahressteuer würde dann 374 Euro betragen.

b) In der Satzung ist aktuell auch geregelt, dass die Festsetzung oder Änderung der Steuer unterbleibt, wenn diese den Betrag von 30 Euro nicht überschreitet. Um sich im üblichen gesetzlichen Rahmen zu bewegen, sollte hier der Betrag von 10 Euro gewählt werden, zumal diese Regelung auch auf Änderungen zu Gunsten des Steuerpflichtigen anzuwenden ist. In der für die Finanzverwaltung verbindlichen Kleinbetragsverordnung, aber auch in § 33 GemHVO gelten 10 Euro als Grenze, um auf Ansprüche zu verzichten oder Änderungen vorzunehmen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Erhöhung des Steuersatzes auf 10 Prozent und Änderung der Satzung gem. dem Punkt 2 b).

4. Lösungsvarianten

Geringere Erhöhung oder vollständiger Verzicht auf eine Erhöhung des Steuersatzes bzw. Verzicht auf die vorgeschlagene Änderung.

5. Finanzielle Auswirkungen

Aus der Satzungsänderung resultieren jährliche Mehreinnahmen in Höhe von 150.000 €. Die Mehreinnahmen im Jahr 2012 sind geringer. Sie hängen davon ab, wann die Satzung beschlossen und öffentlich bekanntgemacht wird. Für den Fall, dass die Satzungsänderung mit dem Haushalt am 05.03.2012 beschlossen wird, ist mit Mehreinnahmen 2012 von rund 110.000 € zu rechnen.

6. Anlagen

Universitätsstadt Tübingen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Universitätsstadt Tübingen (Zweitwohnungsteuersatzung) vom ...

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793), sowie den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Universitätsstadt Tübingen (Zweitwohnungsteuersatzung) vom 1. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

- a) In § 6 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
- b) In § 12 wird die Zahl „30,00“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am XXXX in Kraft.

Tübingen, den

Bürgermeisteramt